



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur DLRG. Die mitgliederführende Gliederung

Trier-Stadt e.V.

ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., ich erkenne die Satzung der DLRG e.V. (Auszug siehe Rückseite) an.

Name

Titel

Vorname

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

Mitgliedertyp: ☐ Firma ☐ Einzelmitgliedschaft ☐ Familienmitgliedschaft

Wird durch DLRG ausgefüllt

Bei bestehender Mitgliedsnr. diese mit der nächsten Familiennr. eintragen

Mitgliedsnummer

Mandatsreferenz-Nr.

(Wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt.)

Mitgliedsnummer aus SEWOBE

Gläubiger-ID

Eintritt

Familienangehörige bei Familienantrag

Name

Vorname

Geburtsdatum

☐ Mitglied
☐ Aufnahme

Mitgliedsnummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

☐ Mitglied
☐ Aufnahme

Mitgliedsnummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

☐ Mitglied
☐ Aufnahme

Mitgliedsnummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

☐ Mitglied
☐ Aufnahme

Mitgliedsnummer

Eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum, 1. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigt

Bestätigung der Gliederung

Datum, Stempel der örtlichen Gliederung und Unterschrift

Datenschutzhinweis

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.

2. Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

2. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte Datenschutz

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

Vorname, Nachname des Kontoinhabers

Straße

PLZ

Ort

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. vom 18.10.2013

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- ¹Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ²Sie führt die Bezeichnung: **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)**
- ¹Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen. ²Ihr Sitz ist Berlin.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- Zu den Aufgaben gehören auch die
 - Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- ¹Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Diese darf niemandem durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
- ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.